

ben Loewenstein als einer der wenigen auch Hans Kelsen aufgenommen hatte (vgl. nur S. 11 f.; siehe auch den ebenfalls aus dem Jahr 1932 stammenden ebenso eindringlichen wie wieder aktuell gewordenen Aufsatz Kelsens „Verteidigung der Demokratie“, in: Jestaedt/Lepsius, *Verteidigung der Demokratie*; 2006, S. 299 ff.), lässt vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und der sie behandelnden Bücher – wie beispielweise das von Maximilian Steinbeis „Die verwundbare Demokratie“ – nicht nur aus historischen Gründen innehalten. Nachvollziehbarerweise spricht Allert in seiner Rezension daher von dem Buch als einem „Schlüsseltext zum politischen Diskurs der Gegenwart“.

Damit ist Loewensteins nunmehr zum ersten Mal veröffentlichter Text nicht nur aus dem Blickwinkel des Rechts- und Politikhistorikers gewinnbringend (einen großen Anteil daran hat der Herausgeber Kubitschek, der in seiner ausführlichen und erhellenden Einleitung ebenso wie in der durch Fußnoten stattfindenden Kommentierung bzw. Erläuterung sowohl die geschichtlichen Hintergründe im Allgemeinen als auch die vorherrschende Meinung innerhalb der damaligen Staatsrechtswissenschaft im Besonderen unaufgeregt, sachlich und stets klar verständlich aufbereitet und dadurch verdeutlicht, wie wichtig Loewensteins Text damals hätte sein können), sondern auch und gerade angesichts der derzeitigen gesellschaftspolitischen Entwicklung (vgl. dazu auch das Nachwort des Herausgebers ab S. 97).

Für Beamtenrechtler dürfte die „Apologie des liberalen Staatsdenkens“ neben dieser aktuellen gesellschaftspolitischen Bedeutung vor allem vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten und von Loewenstein nicht zu trennenden Prinzips der wehrhaften Demokratie von Interesse sein. Danach darf sich der Staat des Grundgesetzes Angriffen auf ihn bzw. auf die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) mit den von der Verfassung dafür vorgesehenen Instrumenten erwehren (vgl. nur Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 bis Abs. 4 GG). Diese fdGO ist auch Schutzgut der in den Beamten-gesetzen normierten Verfassungstreuepflicht (§ 60 Abs. 1 S. 3 BBG/§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG). Seit dem zweiten NPD-Urteil des BVerfG vom 17.1.2017 (2 BvB 1/13) fallen unter diese Grundordnung als Ausdruck der zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind, die Menschenwürde als Ausgangspunkt sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Ls 3). Auch wenn in der „Apologie des liberalen Staatsdenkens“ die wehrhafte Demokratie nicht schwerpunktmäßig behandelt wird, so erscheinen Loewensteins Ausführungen zum Liberalismus nicht zuletzt vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung und dem heutigen Verständnis der fdGO nach wie vor lesenswert. Denn für ihn sind liberales und rechtsstaatliches Denken deckungsgleich (vgl. nur S. 17), der Rechtsstaat als Garant der Freiheitsrechte (vgl. zur Menschenwürde bzw. der Gleichheit aller Menschen unabhängig von der Nationalität unter anderem die Ausführungen auf S. 94) daher ein von Loewenstein in diesem Buch immer wieder behandeltes Thema (vgl. nur S. 68, 71, 78, 93). Gerade die Lektüre dieser Ausführungen, in Relation gesetzt zur heutigen Interpretation des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes, könnte, über rechtshistorische und gesellschaftliche Vergleiche hinausgehend, das rechtliche Verständnis schärfen, jedenfalls zur weiterführenden Auseinandersetzung mit der fdGO (und auch mit dem Prinzip der wehrhaften Demokratie) anregen.

Prof. Dr. Andreas Nitschke

Heusch Andreas/Ullrich Norbert/Posser Herbert, **Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis** – Wechselwirkungen zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht aus Praxisicht, München, Beck 2024. XXXVIII, 928 S., geb., ISBN: 978-3-406-80584-4, 229 Euro.

Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht sind eng miteinander verzahnt. Verwaltungsrecht muss mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sein; das Verfassungsrecht beeinflusst überdies die Auslegung und Anwendung des Verwaltungsrechts in der Praxis. Wie die Herausgeber Heusch, Ullrich und Posser in ihrem Vorwort mit Recht feststellen, ist das Verwaltungsrecht verfassungsgeprägt.

Dieser verfassungsrechtlichen Prägung gehen die im Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis versammelten Beiträge nach. Behandelt wird damit das „Verfassungsrecht in der Praxis“ des Rechtsalltags. Zielsetzung ist dabei nicht, das Verfassungsrecht insoliert zu interpretieren und zu fragen, welche Wirkungen es für das einfache Verwaltungsrecht hat. Die Perspektive ist vielmehr eine andere – durchaus innovative: Dargestellt wird die Perspektive des einfachen Rechts auf das Verfassungsrecht und damit vor allem seine Wechselwirkungen mit dem einfachen Recht.

Behandelt nach diesem Konzept wird ein weites Feld, das in den sechs Kapiteln Grundlagen, Funktionierendes Gemeinwesen, Sicherheit und Ordnung, Gestaltung von Wirtschaft und Umwelt, Kultur und Gesundheit von 24 in den jeweiligen Sachbereichen fachkundigen Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft, Verwaltung und Justiz näher aufgefächert wird. Abgesteckt wird damit ein breites Feld von in der Praxis bedeutsamen Regelungen. Behandelt werden z. Bsp. die besonders grundrechtsrelevanten Felder des Eingriffsrechts, des Versammlungsrechts, des Ausländer- und Asylrecht, aber auch auf den ersten Blick weniger verfassungsgeprägte Rechtsgebiete wie das Beamtenrecht, das Bau- und Planungsrecht, das Verwaltungsverfahrenrecht, das Staatshaftungsrecht, das Datenschutzrecht, das Kommunalrecht, das Steuerrecht, das Umwelt- und Klimaschutzrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht, das Energierecht und das Medizin- und Gesundheitsrecht. Bei der Vielzahl der Autoren nicht überraschend ist, dass die Herangehensweise an die Materien durchaus unterschiedlich ist: So geht Heusch im Kapitel Kommunalrecht von einzelnen Themen, wie dem Status des Ratsmitglieds und der Fraktionen oder dem Verhältnis der Kommune zu den Bürgern aus und untersucht insoweit jeweils die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Implikationen. Demgegenüber wählen z. Bsp. Schrapper/Günter im Abschnitt Beamtenrecht die verfassungsrechtlichen Ausgangspunkte des Art. 33 Abs. 5 GG sowie die grundrechtliche Stellung von Beamten und behandeln von dort aus einzelne Themenstellungen, wie das Alimantationsprinzip oder dienstliche Anforderungen an das Erscheinungsbild von Beamten, deren Religions- und Weltanschauungsfreiheit, ihr Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit sowie die Bedeutung des Verfassungsrechts für Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst.

Im Abschnitt Beamtenrecht sind alle verfassungsrechtlichen Aspekte, die die Anwendung des Beamtenrechts in der Praxis prägen, prägnant und hinsichtlich der in der Praxis relevanten Fragen ausdifferenziert dargestellt. Stellen sich Fragen nach der Bedeutung des Verfassungsrechts für einzelne, im Anwendungsbereich des Beamtenrechts relevante verfassungsrechtliche Fragestellungen findet sich hier eine verlässliche und praxisorientierte Antwort auf hohem Niveau. Das gilt etwa für die Darstellung der Problematik der amtsangemessenen Alimantation (§ 4 Rn. 20 ff) oder der Vereinbarkeit von Tätowierungen mit Uniformen (§ 4 Rn. 30 f.) sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (§ 4 Rn. 32 – 44).

Den einzelnen Abschnitten ist jeweils eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis vorangestellt. Ein ausführliches Sachverzeichnis ist weiter bei der Benutzung des Bandes hilfreich.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Handbuch auf die vielfältigen verfassungsrechtlichen Fragestellungen, die sich bei der Anwendung des Verwaltungsrechts in vielfältigen Lebensbereichen stellen, für die Praxis verlässliche Antworten auf hohem Niveau bietet. Für alle, die sich bei Anwendung des Verwaltungsrechts mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sehen, ist das Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis eine wertvolle Stütze. Dabei liegt der Vorteil vor allem darin, dass die verfassungsrechtlichen Fragestellungen für einzelne Lebenssachverhalte beantwortet werden und damit zielgenau Antworten gefunden werden können. Für die verwaltungsrechtliche Praxis ist das Handbuch deshalb eine wichtige Stütze.

Prof. Dr. Alexander Schink

Kawik, Michael/Michaelis, Lars Oliver/Immich, Till (Hrsg.): **Fehlverhalten im öffentlichen Dienst**, 1. Auflage 2024. Verlag Luch-

erhand (Wolters Kluwer), Hürth, ISBN 978-3-472-09857-7, 348 Seiten, 39 Euro.

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um eine Sammlung von Beiträgen, die zu einem großen Teil von Autoren verfasst wurden, die den Lesern der ZBR bestens bekannt sein dürften und die als Hochschullehrer und Praktiker aus unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes eine große Wertschätzung in der beamtenrechtlichen Literatur genießen.

Als Herausgeber fungieren:

- Michael Kawik (Professor an der Hochschule des Bundes für öff. Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung);
- Lars Oliver Michaelis (Professor an der Hochschule für Polizei und öff. Verwaltung NRW);
- Till Immich (ebenfalls Professor an der Hochschule für Polizei und öff. Verwaltung NRW).

Das Mannheimer Institut für Personalmanagement (MIP) der Hochschule des Bundes, Fachbereich Bundeswehrverwaltung und das Institut für Personal und Management (IPM) der HSPV NRW haben im Jahr 2023 an ihren Standorten in Mannheim und Köln eine alternierend fortgesetzte Tagung zum Thema „Fehlverhalten im öffentlichen Dienst“ durchgeführt (siehe dazu bereits Michaelis, ZBR 2024, 91 ff.). Die dort behandelten Schwerpunkte bilden die Grundlage des hier vorgestellten Buches. Dieses Buch bietet einen detaillierten Einblick in die Ursachen, Präventionsstrategien und Reaktionsmöglichkeiten auf Fehlverhalten im öffentlichen Dienst und damit dient es als wichtige Erkenntnisquelle für jeden der sich mit dieser Thematik auseinandersetzt.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- Kapitel 1: Fehlverhalten von Führungskräften im öffentlichen Dienst und seine Bedeutung für die Mitarbeiterbindung und die Organisation (Kawik)
- Kapitel 2: Gegenwartsbezogene Gedanken zur Mitverantwortung der Führungskraft bei Beschäftigung im Homeoffice (Krause)
- Kapitel 3: Zur Führungskultur in der deutschen Verwaltung (Driller/Mertin),
- Kapitel 4: Zur Eignung von angehenden Beamten – Stolpersteine auf dem Weg zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Michaelis)
- Kapitel 5: Konfliktbewältigungsmechanismen der Bundeswehr im Kontext der Aufgaben der Wehrbeauftragten (Gerland)
- Kapitel 6: Vorhersehbarkeit im Disziplinarrecht & Relevanz des Wehrstrafrechts (Metzger)
- Kapitel 7: Rahmen und Grenzen der disziplinarischen Würdigung suchbedingter Dienstverfehlungen (Pflüger)
- Kapitel 8: Personalmangel und Konfliktbearbeitung – warum der öffentliche Dienst neue Konfliktbearbeitungsverfahren braucht (Schütte)
- Kapitel 9: Steuerliches Fehlverhalten im öffentlichen Dienst – von der Steuerstraftat über die Steuerordnungswidrigkeit bis zum steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystem (Adena)
- Kapitel 10: Zur Eignung von angehenden Beamten – Stolpersteine auf dem Weg zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – Teil 2: Das Beamtenverhältnis auf Probe (Immich)
- Kapitel 11: Öffentliche Vergabe im Spannungsfeld zwischen strategischer Beschaffung und Korruptionsbekämpfung (Rink)
- Kapitel 12: Verfassungsrechtliche Ausgangslage: Verfassungstreuepflicht (Keller)
- Kapitel 13: Dienstrechtlicher Umgang mit Verfassungsfeinden im Lichte der Erfahrungen des Radikalenerlasses und aktueller Entwicklungen zur aktiven Mitgliedschaft in einer als extremistisch angesehenen Partei (Nitschke)

- Kapitel 14: Diskriminierung und öffentlicher Dienst – Überlegungen zu Perspektiven aus sozialwissenschaftlicher Sicht (Otten)
- Kapitel 15: Äußeres Erscheinungsbild bei Soldaten im Vergleich zu Landesbeamten (Metzger)
- Kapitel 16: Fehlverhalten gegenüber Beamtinnen und Beamten – Fürsorge- und Schutzpflichten des Dienstherrn bei Angriffen auf das Personal (Günther)

Die einzelnen Kapitel bieten in ihrer Gesamtheit eine sinnvolle und insbesondere umfassende Auseinandersetzung mit der Problematik des Fehlverhaltens im öffentlichen Dienst. Eine Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Kapitel würde den Rahmen dieser Buchbesprechung sprengen, weshalb im Folgenden nur auf einzelne Passagen hingewiesen werden kann.

In Kapitel 1 (Fehlverhalten von Führungskräften im öffentlichen Dienst und seine Bedeutung für die Mitarbeiterbindung und die Organisation (Kawik) befasst sich der Autor eingehend und auf hohem wissenschaftlichem Niveau mit der rechtlichen Stellung und der Rolle von Führungskräften im öff. Dienst. Er äußert sich dabei unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und der Rechtsprechung zum Fehlverhalten auf unterschiedlichen Führungsebenen. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema gerade am Anfang des Buches erscheint schon vor folgendem Hintergrund als sinnvoll: Gerade die Fehler bei der Personalführung bewirken – ja begründen sogar – oftmals das Fehlverhalten der nachgeordneten Bediensteten, mag dies in der Verletzung der Vorbildfunktion (Rn. 50), einer falsch verstandenen oder gar bewusst unterlassenen Fürsorgepflicht (Rn. 43) oder in falschen bzw. übertriebenen beamten- oder arbeitsrechtlichen Reaktionen auf tatsächlich begangene Pflichtverletzungen liegen.

In Kapitel 4 nimmt Michaelis – ein seit Jahren angesehener Autor der ZBR – zur „Eignung von angehenden Beamten – Stolpersteine auf dem Weg zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“ Stellung. Neben dem vorzüglichen und höchstaktuellen Schrifttumverzeichnis zeigt er mit überzeugender Gliederung die möglichen dienstrechtlichen Reaktionen des Fehlverhaltens von der Rücknahme der Ernennung bis zum Verbot der Dienstgeschäfte auf. Dass dies unter Hinweis auf die jeweils aktuelle einschlägige Rechtsprechung geschieht, bedarf bei Michaelis keiner gesonderten Erwähnung (siehe etwa seinen Aufsatz zum Thema Dienstunfallrecht in ZBR 2024, 84 ff.). Besonders interessant erscheint bei seinen Erläuterungen die Auseinandersetzung mit der Problematik einer „vorläufigen Einstellung“ etwa bei bestehenden Zweifeln über die charakterliche oder gesundheitliche Eignung (Rn. 13 ff.). Hier stellt der Autor richtigerweise die „Formenstrenge“ des Beamtenrechts (Rn. 20) als Hindernis in den Vordergrund. Dabei berechtigen nicht nur, sondern verpflichten sogar bestehende Zweifel an der Eignung zur Ablehnung eines Bewerbers, wobei diese Auffassung wohl nicht nur vom Rezensenten vertreten wird. In Ausnahmefällen wäre es aber sehr gut möglich, zunächst ein Angestelltenverhältnis zu vereinbaren, um diesem Bewerber keine Nachteile zuzumuten. Dem stünde auch die Tatsache nicht entgegen, dass ein Anwärter – etwa im Polizeivollzugsdienst – bereits hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat. Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG lässt in begründeten Fällen Ausnahmen zu und man wird hier einen solchen Ausnahmefall durchaus konstatieren dürfen. Werden die Zweifel ausgeräumt, so ist eine Verbeamtung später jederzeit noch möglich. Im Übrigen könnte – bei bestätigten Zweifeln – ein Angestelltenverhältnis vorzeitig beendet werden.

Weshalb allerdings erst unter Kapitel 10: „Zur Eignung von angehenden Beamten – Stolpersteine auf dem Weg zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – Teil 2“: das Beamtenverhältnis auf Probe von Immich weiter behandelt wird, mag so manchem Leser verschlossen bleiben. Nach Ansicht des Rezensenten gehören diese beiden Kapitel entweder zusammen oder zumindest gleich hintereinander präsentiert. In diesem neuen Teil des Buches befasst sich Immich mit seiner ebenfalls seit langem anerkannt überaus lesenswerten Darstellungsweise mit dem im Beamtenrecht so wichtigen Begriff der Bewährung (Rn. 8 ff.). Er zeigt in umfassender und beinahe abschließender Weise Fälle des Fehlverhaltens und deren rechtliche Folgen, wie etwa die Verlängerung der Probezeit (Rn. 32) und die verschiedenen Alter-

nativen der Entlassung von Probezeitbeamten auf. Zu der Frage, ob nach Ablauf einer Probezeitverlängerung und der fünfjährigen Bewährungszeit (vgl. § 10 BeamStG / § 11 Abs. 2 BBG) ein Anspruch auf Umwandlung in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis besteht, verweist der Autor unter Hinweis auf mehrere Quellen darauf, dass diese Frist etwa bei einer erforderlichen Sachverhaltsermittlung wegen eines (vermeintlichen) Dienstvergehens oder wegen einer noch nicht abgeschlossenen amtsärztlichen Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gehemmt sein kann. Dieser Meinung könnte wohl nur entgegengehalten werden, dass sich der Beamte auf Probe nach dem Motto „Fünf Jahre müssen reichen“ eben nicht in der gesetzlichen Maximalprobezeit bewährt hat und eben deshalb zu entlassen ist. Die letztgenannte Auffassung würde jedenfalls einer zeitlich nicht vorhersehbaren Ausdehnung des Probezeitstatus entgegenwirken. Andererseits würde der Dienstherr, sollten sich Zweifel gerade in gesundheitlicher Hinsicht nicht bestätigen, einen unter Umständen sogar später noch wertvollen Beamten verlieren.

Schließlich findet auch die für die Praxis so bedeutsame Frage des Rechtsschutzes des Beamten (Rn. 52) Eingang in die damit umfassenden und äußerst fundierten Erläuterungen Immichs.

In Kapitel 12 („Verfassungsrechtliche Ausgangslage: Verfassungstreuepflicht“) zeigt Keller ein in den vergangenen Jahren latentes Problem gerade des Polizeivollzugsdienstes auf. Der Autor ist ein anerkannter, fundierter Kenner des Disziplinarrechts. Seine neuesten hierzu erschienenen Werke wurden jüngst von Günther (ZBR 2024, 143) und Immich (ZBR 2024, 287) mit großem Lob rezensiert. Weiterführend ist hier insbesondere die Sammlung neuerer einschlägiger Entscheidungen von Verwaltungsgerichten auf den S. 225/226. In seiner Zusammenfassung (S. 232-237) verweist der Autor wohl völlig zu Recht darauf, dass es sich bei den Verstößen von Polizeibeamten gegen die Verfassungstreuepflicht nur um bedauerliche Einzelfälle handelt.

In dem folgenden Kapitel 13 „Dienstrechtlicher Umgang mit Verfassungsfeinden im Lichte der Erfahrungen des Radikalerlasses und aktueller Entwicklungen zur aktiven Mitgliedschaft in einer als extremistisch angesehenen Partei“ greift Nitschke erneut die Thematik der für Beamte unumgänglichen Verfassungstreue auf (Rn. 2). Seine Veröffentlichungen und Entscheidungsbesprechungen (siehe etwa ZBR 2023, 176 ff., 208 ff. und 283 ff. sowie in ZBR 2024, 50 ff.) sind äußerst lesenswert. Mit großem Gewinn zum Thema Verfassungstreue hat der Rezensent insbesondere auch seine Besprechung des Werkes von Schönberger/Schönberger zu dem Phänomen der Reichsbürger (ZBR 2024, 322 ff.) gelesen.

In logischer Reihenfolge beginnen die Ausführungen zunächst mit der nach wie vor nicht in vollem Umfang geklärten Frage: Was versteht man unter Verfassungstreue? (S. 239 ff.) Die Verfassungstreuepflicht erfordert dabei nach dem BVerfG jedenfalls mehr als eine nur formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung, sondern in bestimmten Fällen auch ein aktives Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Interessant sind hier seine Ausführungen, der Beamte werde nicht bereits bei jedem (geringen) Verfassungsverstoß zum Verfassungsfeind. Der Autor stellt hierzu eine Reihenfolge von möglichen Verfassungsverstößen auf (S. 241), wobei nach seiner Meinung bestimmte Verletzungen der Wohlverhaltenspflichten (§ 61 Abs. 1 Satz 3 BBG/§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) noch nicht die Schwelle der mit dienstrechtlichen Reaktionen zu ahndenden Dienstvergehen überschreiten. Interessant wäre in diesem Zusammenhang evtl. auch noch die Unterscheidung zwischen außerdienstlichen und innerdienstlichen Verstößen gegen die Verfassungstreue.

Einen größeren, aber auch besonders wichtigen Teil seiner Ausführungen widmet der Autor der Frage der Mitgliedschaft in einer politischen Partei (S. 245 ff.). Diese Problematik gewinnt gerade in einer Zeit an Bedeutung, in welcher von politischen Gegnern das Verbot bestimmter Parteien und /oder deren Gruppierungen verlangt wird (siehe dazu insbesondere auch die überzeugenden Ausführungen Nitschkes „Parteiemitgliedschaft versus Verfassungstreuepflicht – das Beispiel der Partei „Alternative für Deutschland“ in ZBR 2022, 361 ff.).

Der Verfasser unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einer aktiven und einer passiven Parteiemitgliedschaft und kommt zu dem Ergebnis, dass die bloße Mitgliedschaft (etwa die Zahlung von Beiträgen) für Reaktionen des Dienstherrn in keinem Fall maßgeblich sein kann. Erforderlich ist hier vielmehr, dass die Verfassungsfeindlichkeit nach außen auftritt bzw. „zur Schau gestellt wird“ (so der Rezensent). Der Verfasser verweist außerdem völlig zurecht darauf, dass ein Parteiverbotsverfahren etwas anderes ist, als das dienstrechtliche Vorgehen gegen Beamte oder Bewerber, die in verfassungsfeindlichen Parteien Mitglied sind. Zur Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung unumgänglich (S. 260).

Nach zwei weiteren, sehr lesenswerten Beiträgen „Diskriminierung und öffentlicher Dienst – Überlegungen zu Perspektiven aus sozialwissenschaftlicher Sicht“ (Otten) und zum Thema „Äußerer Erscheinungsbild bei Soldaten im Vergleich zu Landesbeamten“ (Metzger) endet das Buch mit einem Beitrag des den Lesern der ZBR wohl bestens bekannten Verfassers J.- M. Günther in Kapitel 16 und dem Thema: „Fehlverhalten gegenüber Beamtinnen und Beamten – Fürsorge- und Schutzpflichten des Dienstherrn bei Angriffen auf das Personal“. Günther ist nicht nur ein fundierter Kenner des Dienstunfallrechts (siehe sein gemeinsam mit Michaelis und Brüser hierzu verfasstes Werk besprochen von Schönenbroicher, ZBR 2024, 360 ff.) und seinen hierzu in ZBR 2024, 84 ff. veröffentlichten, gemeinsam mit Michaelis verfassten Aufsatz: „Aktuelle Entwicklungen im Dienstunfallrecht des Bundes und der Länder infolge der ‚Corona-Pandemie‘“. Günther ist weiterhin zur Hälfte bei dem renommierten Kommentar Schrapper/Günther zum LBG NRW beteiligt.

Der Autor zeigt in seinem Beitrag auf, dass es sich bei Angriffen in der Regel um sog. „qualifizierte Dienstunfälle“ im Sinne des Versorgungsrechts handelt. Anschließend verweist er auf die besonders gefährdeten Laufbahnen (Polizei, Lehrer, Justiz, Strafvollzug), aber auch Tätigkeitsbereiche wie die Ordnungsämter. Dies geschieht – was besonders wertvoll erscheint – jeweils mit Beispielen aus der Rechtsprechung. Nach einer detaillierten Beschreibung der versorgungsrechtlichen Folgen (S. 318 ff.) befasst sich Günther mit dem latenten Problem des „Mobbings“ (S. 321 f.) und zeigt auf, dass es sich bei diesem Phänomen in aller Regel nicht um einen Einzelakt, sondern um eine Vielzahl kleinerer Ereignisse handelt (S. 322). Wie bereits bei den Ausführungen Nitschkes (siehe oben) als Problem skizziert, weist der Verfasser auch auf die Schutzpflichten des Dienstherrn im Rahmen von öffentlichen Angriffen auf den Beamten hin, die in letzter Zeit vermehrt in den verschiedenen Medien stattfinden.

Seine Ausführungen enden mit einer erneut detaillierten und äußerst fundierten Darstellung der Pflicht zur ersatzweisen Schmerzensgeldzahlung durch den Dienstherrn und – was bei der Thematik als besonders wichtig erscheint – mit den Möglichkeiten und Erfolgsaussichten des Rechtsschutzes für den Beamten.

Die Kapitel enthalten nach einer Übersicht zunächst Schrifttumsverzeichnisse, welche nicht nur die jeweils verwendeten, sondern auch die weiterführenden Veröffentlichungen enthalten. Dies ist vor allem für denjenigen Leser von Vorteil, der sich aus wissenschaftlichem Interesse oder zur Vertiefung im konkreten Einzelfall weitergehende Informationen sucht. Eine Ausnahme von dieser Vorgehensweise bilden lediglich die Kapitel 7, 11 und 13. Gerade der letztgenannte, von Nitschke verfasste und sehr zu empfehlende Teil des Werkes enthält jedoch in seinem Fußnotenteil derart detaillierte und exakte Hinweise auf die einschlägige Literatur, sowie auf die grundlegende und einschlägige Rechtsprechung, dass hier lediglich im Sinne einer einheitlichen Präsentation in einer weiteren – sehr zu erhoffenden 2. Auflage – eine entsprechende Anregung umgesetzt werden könnte.

Ergänzend sollen folgende (kleine) Kritikpunkte – die sich aber alle auf leicht behebbarere Formalien beziehen – nicht unerwähnt bleiben:

Beim Autorenverzeichnis (VII) sind Kawik und Michaelis zuerst genannt, bevor die Verfasser in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Beide Autoren fungieren auch als Herausgeber, was ihre Benennung an vorderster Stelle rechtfertigt. Hier fehlt dann aber in

der Konsequenz mit Immich (siehe Vorwort, Seite V). der 3. Herausgeber.

Bei Pfüger (Kapitel 7) liest man einmal die Bezeichnung „Bayerischer VGH“ (z. B. Fn. 18) und dann wieder „VGH München“ (z. B. Fn. 41); außerdem findet der Nutzer bei ihrem Verweis in Fn. 13 („a. a. O.“) nicht, wo und was er überhaupt suchen und letztendlich auch finden soll. Diese formellen Ungenauigkeiten schmälern aber natürlich nicht die getroffenen grundsätzlichen Aussagen zu der von ihr behandelten Problematik. Es handelt sich evtl. lediglich um künftig leicht vermeidbare „Ungereimtheiten“.

Die zum Teil verwendeten Schaubilder (Kapitel 3: Driller/Mertin, Rn. 7, 11, 15 und 23) erscheinen außerdem eher dem Unterricht in unteren Laufbahngruppen entnommen, als einem wissenschaftlichen Diskurs, dem das Buch in seiner Gesamtheit im Übrigen sehr gut entspricht, förderlich zu sein.

Ein Stichwortverzeichnis fehlt bei dem Werk ebenso wie ein einheitliches Abkürzungsverzeichnis. Gerade ein solches würde wohl im Sinne einer noch besseren Darstellung bei einer sehr zu erhoffenden Neuauflage von Nutzen sein.

#### Fazit:

Der Rezensent hält das Buch für äußerst lesenswert. Es ist nicht nur – wie der Werbung des Verlages zu entnehmen – den Fachleuten und Interessierten zu empfehlen (siehe die letzte Umschlagseite), sondern insbesondere auch allen Bildungseinrichtungen des öff. Dienstes und dabei sowohl den Lehrpersonen, als auch den Studierenden, die sich im Rahmen ihrer Ausbildung mit der Thematik auseinandersetzen müssen. Hier eignet sich das Werk bestens als Ausgangspunkt und begleitendes wissenschaftliches Material zu den verschiedenen Themenkreisen – etwa für Seminar- oder Diplomarbeiten etc. Das Werk muss aber insbesondere auch den Personalverantwortlichen und den Personalräten in allen Behörden nahegelegt werden, denn die behandelte Thematik ist schließlich für alle Bereiche des öff. Dienstes von zunehmender Wichtigkeit.

*Dr. Maximilian Baßlperger*

## Autoren dieses Heftes

Prof. Dr. Christian Bamberger  
Vizepräsident des VG Münster  
Piusallee 38  
48147 Münster

Prof. Dr. Thomas Elbel LL.M.  
Professor für öffentliches Recht,  
insbesondere öffentliches Dienstrecht  
Hochschule des Bundes,  
Fachbereich Sozialversicherung  
Rohrdamm 22  
13629 Berlin

Prof Dr. Binke Hamdan  
RiAG a.D.  
Professur für Öffentliches Recht und  
Öffentliches Dienstrecht  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW,  
Abteilung Köln  
Erna-Scheffler-Str. 4  
51103 Köln

Prof. Dr. Thorsten Masuch  
Professor für Öffentliches Recht  
Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften  
Domplatz 16  
38820 Halberstadt

Luna König  
Referatsleiterin im  
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Georg-Büchner-Str. 16  
55129 Mainz

Dr. Jörg-Michael Günther  
Ministerialrat  
Landrat Trimbornstr. 53  
42799 Leichlingen

Dr. Toni Kapfelsperger  
tonikapfelsperger@icloud.com

Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis  
Humboldt-Universität zu Berlin  
GSK STOCKMANN Of Council  
Mohrenstr. 42  
10117 Berlin

Prof. Dr. Till Immich  
Regierungsdirektor  
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW  
Abteilung Gelsenkirchen, Studienort Dortmund  
Hauert 9  
44227 Dortmund

Prof. Dr. Andreas Nitschke  
Fachleiter Privatrecht  
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung  
Rehmkamp 10  
24161 Altenholz

Prof. Dr. Alexander Schink  
Of Counsel Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn

Dr. Maximilian Baßlperger  
Dozent an der Hochschule für den öffentlichen  
Dienst in Bayern (University of Applied Sciences for  
Public Service in Bavaria) a.D.  
Hauptstr. 14, 84513 Töging a. Inn